

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die gemeinsame Sicherstellung des ergänzenden Bedarfs der Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis, durch die Vorhaltung und den Einsatz von mobilen Löschwasserversorgungssystemen. Das Konzept zur Löschwasserversorgung im Main-Kinzig-Kreis wird insbesondere mit den Rahmenbedingungen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Main-Kinzig-Kreises

Der Main-Kinzig-Kreis verpflichtet sich im Auftrage der Städte und Gemeinden, die für dieses Konzept notwendige Infrastruktur (Fahrzeuge und Geräte) zu beschaffen und zu unterhalten. Für den zweckgebundenen Einsatz, die Unterstellung und Betreuung werden durch den Main-Kinzig-Kreis mit den Standortkommunen Vereinbarungen getroffen.

Die vom Main-Kinzig-Kreis im Rahmen des Katastrophenschutzes vorzuhaltenden zwei Abrollbehälter Löschwasser werden in dieses Konzept mit eingebracht.

Die Verpflichtungen der Städte und Gemeinden zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz werden nicht berührt.

§ 3 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben die Rahmenbedingungen des Konzeptes zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung einzuhalten. Zur Finanzierung des Löschwassersystems tragen die Kommunen anteilig die Investitions- und laufenden Kosten.

§ 4 Standort der Fahrzeuge und Abrollbehälter

Als Standorte für die Wechselladerfahrzeuge und elf Abrollbehälter werden nachfolgende Standorte festgelegt:

1. Feuerwehr Hanau - Standort Feuerwache 1
2. Feuerwehr Maintal - Standort Dörnigheim
3. Feuerwehr Nidderau - Standort Heldenbergen
4. Feuerwehr Langenselbold - Standort Langenselbold
5. Feuerwehr Gründau - Standort Lieblos
6. Feuerwehr Gelnhausen - Standort Mitte
7. Feuerwehr Freigericht - Standort Hilfeleistungszentrum Main-Kinzig-Kreis
8. Feuerwehr Wächtersbach - Standort Innenstadt
9. Feuerwehr Schlüchtern - Standort Innenstadt

10. Abrollbehälter Wasser - Standort FF Hanau-Steinheim

11. Abrollbehälter Wasser - Standort Steinau an der Straße Innenstadt (Katastrophenschutz)

Strukturelle Veränderungen oder Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner. Notwendige Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der Vertragspartner. Die Einholung der Zustimmung kann im Rahmen der Bürgermeisterkreisversammlung erfolgen.

§ 5 Anschaffung von Fahrzeugen

Die Beschaffung der Fahrzeuge und Abrollbehälter erfolgt zentral durch den Main-Kinzig-Kreis.

§ 6 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

Die Fahrzeuge und Abrollbehälter Löschwasser sind im gesamten Main-Kinzig-Kreis einzusetzen. Die Standortkommunen verpflichten sich die Systeme personell zu besetzen und auf Anforderung einzusetzen. Ein Sachkostenausgleich findet für Einsätze und Übungen nicht statt. Im Rahmen von Einsätzen können auf Antrag und Nachweis tatsächlich angefallen Lohnausfallkosten gegenüber der Kommune des Schadensortes geltend gemacht werden.

§ 7 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung

Im Rahmen einer Investitionsumlage tragen alle Städte und Gemeinden die notwendigen Beschaffungskosten einschließlich Finanzierungskosten. Die Umlage der Kosten erfolgt auf die Städte und Gemeinden über den, zum Zeitpunkt der Umlage, gültigen amtlichen Einwohnerschlüssel. Der Main-Kinzig-Kreis fordert die Umlage zum 01. Juli eines jeden Jahres, beginnend ab dem 01.07.2018 an.

§ 8 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Beteiligung an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge

Für den Unterhalt und Betrieb der Fahrzeuge erstatten die Städte und Gemeinden die Kosten im Rahmen einer Umlage. Die Umlage der Kosten erfolgt auf die Städte und Gemeinden über den, zum Zeitpunkt der Umlage, gültigen amtlichen Einwohnerschlüssel. Der Main-Kinzig-Kreis fordert die Umlage zum 01. Juli eines jeden Jahres, beginnend ab dem 01.07.2018 an.

Die Umlagekosten basieren auf allen anfallenden laufenden Sachkosten (Personalkosten sind ausdrücklich ausgenommen) des Systems. Der Main-Kinzig-Kreis sammelt die Kosten und errechnet hieraus die Umlage. Um erhebliche Schwankungen zu vermeiden, wird zunächst beginnend ab dem 01.07.2018 eine Umlage auf der Basis der Grundkalkulation vorgenommen. Über- oder Unterdeckungen werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und mit der Umlage verrechnet.

Die Kontrolle der Kosten und zweckgebundenen Rücklage sowie eine Anpassung der Umlage unter Berücksichtigung des zu dem Zeitpunkt verfügbaren amtlichen Einwohnerschlüssels erfolgt alle drei Jahre. Die Kostenzusammenstellung erfolgt durch den Main-Kinzig-Kreis. Über die Anpassung wird im Rahmen der Bürgermeisterkreisversammlung informiert.

Die Standorte gemäß § 4 erhalten die Umlage des Systems zum 01.08. des laufenden Jahres.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2038 geschlossen.

§ 10 Fördermittel IKZ

Der Main-Kinzig-Kreis beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Werden hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt sind diese in der Investitionsumlage zu berücksichtigen.

§ 11 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt, soweit

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt.

oder

2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Main-Kinzig-Kreis und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Main-Kinzig-Kreis genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres – erstmalig zum 01. Januar 2023.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung anderer Standorte gem. § 4 Abs. 2 der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die beiden Originale verbleiben beim Main-Kinzig-Kreis. Dieser verpflichtet sich jedem Vertragspartner eine beglaubigte Ablichtung kostenfrei zu überlassen.